

cO Krankentransporte zu einer medizinischen Behandlungsstelle werden nicht durchgeführt, wenn die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen in der Wohnung des Patienten vorgenommen werden können.

d) Krankentransportanforderungen für ambulante Behandlung können vom behandelnden Arzt im voraus nur für eine Transportleistung ausgestellt werden.

6. Die Inanspruchnahme von Krankenkraftfahrzeugen zur Überwindung von Schwierigkeiten im Verkehrswesen, wie z. B. Zubringerfahrten bei Kindertransporten, Beförderungen zu Reihenuntersuchungen, ist grundsätzlich unzulässig.

7. Dringlichkeitsstufen bei der Anforderung von Krankentransporten

Bei der Ausstellung der Krankentransportanforderung durch den Arzt sind zwei Dringlichkeitsstufen zu unterscheiden:

Stufe I (sofort):

Patienten, bei denen unmittelbare Lebensgefahr besteht und der Krankentransport unverzüglich durchgeführt werden muß.

Zu Stufe I gehören auch alle Entbindungen, Frühgeborene und Patienten mit Infektionskrankheiten, soweit sie in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens behandelt werden müssen.

Stufe II (innerhalb von 12 Stunden):

Patienten, bei denen auf Grund ihres Gesundheitszustandes der Krankentransport am Tage der Anforderung durchgeführt werden muß.

In allen anderen Fällen bedarf es nicht der Angabe einer Dringlichkeitsstufe auf der Krankentransportanforderung. Darunter fallen diejenigen Patienten, die ohne Gefahr einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht unbedingt am Tage der Ausstellung der Krankentransportanforderung einer Einrichtung des Gesundheitswesens zugeführt werden müssen.

8. Soforteinsatz

Bei Unglücksfällen und Krankheitszuständen mit lebensbedrohlichem Charakter, die eine sofortige Überführung in ambulante oder stationäre Behandlungsstellen notwendig machen, kann der Krankentransport auch ohne die ärztliche Krankentransportanforderung erfolgen.

Derartige Krankentransporte müssen auch auf Ersuchen der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und der Bürger, die durch das Gesetz (StGB § 330 c) zur Hilfeleistung verpflichtet sind, durchgeführt werden. In diesen Fällen muß die Notwendigkeit des Krankentransportes nachträglich durch den Arzt bescheinigt werden, der den Patienten als erster behandelt.

Bei mißbräuchlicher Anforderung des Krankentransportes als Soforteinsatz haben die dafür Verantwortlichen neben strafrechtlicher Verfolgung ihre zivilrechtliche Inanspruchnahme wegen des von ihnen verursachten Schadens zu gewärtigen (vgl. auch Abschn. III Ziff. 4 „Notruf Deutsches Rotes Kreuz“).

### III.

Rufnummern und Anschriften des Krankentransportes

1. Allgemeine Bekanntgabe der Rufnummern und Anschriften des Krankentransportes

Die Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes sind verpflichtet, die Anschlußrufnummern mit Anschlußamt und Anschriften ihrer Krankentransporteinsatzstellen der Bevölkerung, allen stationären und ambulanten Behandlungsstellen des Gesundheitswesens, den Ärzten und Zahnärzten, den Betrieben und allen staatlichen Verwaltungsstellen ihres Kreises (insbesondere der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises, dem Volkspolizeikreisamt, dem Vorsitzenden der Kreiskatastrophenkommission, der Kreiskommission für Straßenwinterdienst, dem Bahnhofsvorsteher usw.) bekanntzugeben.

2. Bekanntgabe der Rufnummern und Anschriften der Einsatzstellen des Krankentransportes an das Fernamt

Die Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes sind verpflichtet, dem zuständigen Fernamt die Anschlußrufnummern mit Anschlußamt und Anschriften der Einsatzstellen des Krankentransportes, der Unfallhilfsstellen und Unfallmeldestellen sowie jede Veränderung dieser Nummern und Anschriften mitzu teilen.

3. Schnellverbindung durch das Fernamt bei Anmeldung der Verbindung als

„Notgespräch“

Bei Krankentransportanforderungen, die der Dringlichkeitsstufe I entsprechen und durch den Anruf von einer außerhalb des Ortsnetzbereiches der Krankentransporteinsatzstelle gelegenen Fernsprechstelle aus erfolgen, bezeichnet der Anmeldende dem Fernamt seine Anmeldung als „Notgespräch“ mit Angabe von Anschlußamt und Anschlußrufnummer der verlangten Einsatzstelle des Krankentransportes. Das Fernamt ist verpflichtet, die Verbindung mit größter Beschleunigung und zu einfacher Gebühr herzustellen. Die Richtigkeit der Anmeldung wird von dem Fernamt durch Rückruf bei der angegebenen Anschlußrufnummer des Anmelders geprüft.

4. Notruf Deutsches Rotes Kreuz

In den Bezirks- und Kreisstädten der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Deutschen Roten Kreuzes von der Deutschen Post für den Anruf im Notfall der

„Notruf Deutsches Rotes Kreuz“

eingerrichtet werden. Die Rufnummer 115 ist dafür allgemein vorgesehen. Sie wird in den Amtlichen Fernsprechbüchern im Kopfeintrag für die einzelnen Fernsprechortsnetze augenfällig eingetragen. Die Bekanntgabe für die Bevölkerung übernimmt das Deutsche Rote Kreuz.

Die beim Deutschen Roten Kreuz eingehenden Notrufe sind unverzüglich zu beantworten und zu erledigen. (Wegen nachträglicher Bescheinigung des erstbehandelnden Arztes und bei etwa mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rufnummer „Notruf Deutsches Rotes Kreuz“ — vgl. Abschn. II Ziff. 8 Abs. 3.)

5. Fernsprechverbindungen bei Unfällen auf der Autobahn

Bei Unfällen auf der Autobahn kann die Unfallanzeige außer über die Unfallhilfsstellen oder Un-